

Die Verheiratung der Argenis

Die dynastische Ehe der Frühen Neuzeit als ‚alternativer‘ Weg
des Staatsräsondiskurses

von Philip Haas

1. Einleitung

Vorliegende Studie befasst sich mit der Lehre von der Staatsräson und dynastischen Ehen in der Frühen Neuzeit. Der Diskurs über die Staatsräson gilt als eines der „wichtigsten Bauelemente des frühneuzeitlichen Staats in Europa“.¹ Er wurde von verschiedenen Wissenschaften und Literaturgattungen vorangetrieben, im Reich vor allem von den um 1600 entstehenden *Politica*, also der politischen Wissenschaft, die als „praktische Begleitwissenschaft der frühmodernen Staatsbildung zu betrachten“² ist. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts entwickelte sich die Staatsräson zunehmend auch zu einem Gegenstand der Rechtswissenschaften.³

Innerhalb der Geschichtswissenschaften bemühte man sich vor allem im 20. Jahrhundert um eine historische Systematisierung und Erforschung des Staatsräsondiskurses, wobei Friedrich Meinecke den Anfang setzte. Sein 1924 verfasstes ideengeschichtliches Panorama erstreckte sich von Machia-

¹ Michael BEHNEN, „Arcana – Haec sunt ratio status“. *Ragion di Stato* und Staatsräson. Probleme und Perspektiven, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 14 (1987), S. 129.

² Wolfgang, E. J. WEBER, Die Erfindung des Politikers. Bemerkungen zu einem gescheiterten Professionalisierungskonzept der deutschen Politikwissenschaft des ausgehenden 16. und 17. Jahrhunderts, in: Luise Schorn-Schütte (Hg.), *Aspekte der politischen Kommunikation im Europa des 16. und 17. Jahrhunderts. Politische Theologie – Res Publica – Verständnis – konsensgestützte Herrschaft*, München 2004, S. 353. Vgl. auch: Wolfgang, E. J. WEBER, *Prudentia gubernatoria. Studien zur Herrschaftslehre in der deutschen politischen Wissenschaft des 17. Jahrhunderts*, Tübingen 1992.

³ Michael STOLLEIS, *Arcana imperii und Ratio Status. Bemerkungen zur politischen Theorie des frühen 17. Jahrhunderts*, Göttingen 1980, S. 22–23. Vgl. zudem: Michael STOLLEIS, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Bd. 1: Reichspublizistik und Policeywissenschaft 1600–1800*, München 1988.

velli bis Treitschke und gab innerhalb der Forschung lange Zeit die Leitlinien zu dieser Thematik vor.⁴ In Auseinandersetzung mit Hegel, Ranke und Treitschke ging Meinecke in seiner Abhandlung von einem überzeitlichen „Wesen der Staatsräson“⁵ aus, welches sich im Lauf der Geschichte entfaltet und zeigt.

Die dabei von Meinecke entworfene historische Entwicklungslinie der Konzeption wurde von der Forschung der 1970er und 1980er Jahre als unzureichend erkannt und um weitere Aspekte ergänzt.⁶ Trotz der Abkehr von Meineckes Ideengeschichte und der immer wieder betonten Komplexität dieses verschlungenen Forschungsfeldes⁷ hat sich dabei alles in allem ein allgemein anerkannter klarer Entwicklungs- und Verbreitungsweg des Staatsräsondiskurses herausgebildet:⁸ Nach antiken und mittelalterlichen Vorläufern⁹ legte Machiavelli die Grundlagen, ohne die eigentlichen Termini der Debatte zu prägen,¹⁰ was erst seinen Landsleuten Guicciardini¹¹ und Botero¹² gelang. Dieses Gedankengut wurde dann nicht nur von Bodin und anderen Franzosen aufgegriffen, sondern vor allem von Justus Lipsius in Form des ‚Tacitismus‘

⁴ Vgl. Michael STOLLEIS, Friedrich Meineckes ‚Die Idee der Staatsräson‘ und die neuere Forschung, in: Ders. (Hg.), Staat und Staatsräson in der Frühen Neuzeit. Studien zur Geschichte des öffentlichen Rechts, Frankfurt a. M. 1990, S. 134–166, insbesondere S. 134–137.

⁵ Friedrich MEINECKE, Die Idee der Staatsräson, 3. Aufl., München 1963, S. 1.

⁶ Vgl. insbesondere STOLLEIS, Friedrich Meinecke (wie Anm. 4), S. 140–144; Herfried MÜNKLER, Im Namen des Staates. Die Begründung der Staatsraison in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1987, S. 15–17.

⁷ Vgl. ebd., S. 200–207; mit weiterführender Literatur: STOLLEIS, öffentliches Recht (wie Anm. 3).

⁸ Vgl. Wolfgang E. J. WEBER, Ratio Status, et quae eo pertinent, in: Archiv für Kulturgeschichte 78 (1996), S. 149–152; Wolfgang REINHARD, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, 3. Aufl., München 2002, S. 106–109.

⁹ Vgl. MEINECKE, Staatsräson (wie Anm. 5), S. 29–30; MÜNKLER, Staat (wie Anm. 6), S. 23–45; Peter von MOOS, Die Begriffe „öffentlich“ und „privat“ in der Geschichte und bei den Historikern, in: Saeculum 49 (1998), S. 183–185; Johannes W. PICHLER, Necessitas. Ein Element des mittelalterlichen und neuzeitlichen Rechts. Dargestellt am Beispiel österreichischer Rechtsquellen, Berlin 1983.

¹⁰ Zum *mantenere lo stato* als „Ethik der politischen Selbsterhaltung“ bei Machiavelli vgl. Wolfgang KERSTING, Niccolò Machiavelli, 3. Aufl., München 2006, S. 108; Herfried MÜNKLER, Machiavelli. Die Begründung des politischen Denkens der Neuzeit aus der Krise der Republik Florenz, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 2007, S. 282.

¹¹ Felix GILBERT, Machiavelli and Guicciardini. Politics and History in Sixteenth Century Florence, Princeton 1965.

¹² Vgl. BEHNEN, Arcana (wie Anm. 1), S. 136–144.

aufbereitet.¹³ Im Reich rezipierten dann Jakob Bornitz und Arnoldus Clapmarus – gefolgt von anderen – ab den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts vor allem die Werke der eben genannten Italiener sowie des italienischen und niederländischen ‚Tacitismus‘.¹⁴

Dieses in zahlreichen Forschungsbeiträgen erarbeitete und ausdifferenzierte Modell soll in seinen Grundzügen hier nicht gänzlich widerlegt, aber in seiner Ausschließlichkeit hinterfragt werden. Bislang bewegt sich die Forschungsdiskussion auf eher abstrakter Ebene und befasst sich vornehmlich mit den theoretischen Grundzügen der Materie. Nicht nur die Frage nach dem ‚Realitätsbezug‘ der Konzeption und ihres Einflusses auf die praktische Politik, die hier nicht näher untersucht werden kann,¹⁵ sondern auch Studien zu einzelnen Motiven und Themen sind hingegen als Desiderate zu betrachten. Gerade an diesen zeigt sich aber die Brauchbarkeit des eben skizzierten Entwicklungsmodells.

Im Folgenden soll eine solche themenzentrierte Untersuchung der Reichspublizistik zur Staatsräson erfolgen, wobei die Frage nach der dynastischen Ehe (*matrimonium illustrium*) analysiert wird. Dieses Thema ist seit einigen Jahrzehnten von hoher Relevanz für die Erforschung der Frühen Neuzeit: Obgleich „die Geschichte der Fürsten und ihrer Staaten einst eine ‚Königsdisziplin‘ der europäischen Historiographie“ darstellte und „das Interesse an diesen Themen nie ganz eingeschlafen“¹⁶ ist, kann als Auftakt eines dezidierten Interesses der Frühen Neuzeit an der dynastischen Ehe der Tagungsband Kunischs und Neuhaus‘ zum ‚Dynastischen Fürstenstaat‘ aus den frühen

¹³ Vgl. Gerhard OESTREICH, *Antiker Geist und moderner Staat bei Justus Lipsius (1541–1606)*. Hg. von Nicolette Mout. Göttingen 1989. Zur Rezeption Machiavellis mittels des Tacitismus vgl. Jürgen von STACKELBERG, *Tacitus in der Romania. Studien zur literarischen Rezeption des Tacitus in Italien und Frankreich*, Tübingen 1960, S. 91; Else-Lilly ETTER, *Tacitus in der Geistesgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts*, Basel, Stuttgart 1966, S. 24; Kenneth Charles SCHELLHASE, *Tacitus in Renaissance Political Thought*, Chicago 1976, S. 123–126.

¹⁴ Vgl. WEBER, *Ratio status* (wie Anm. 8), S. 152.

¹⁵ Vgl. Cornel ZWIERLEIN, *Discorso und Lex Dei. Die Entstehung neuer Denkrahmen im 16. Jahrhundert und die Wahrnehmung der französischen Religionskriege in Italien und Deutschland*, Göttingen 2006; Philip HAAS, *Fürstenehe und Interessen. Die dynastische Ehe der Frühen Neuzeit in zeitgenössischer Traktatliteratur und politischer Praxis am Beispiel Hessen-Kassels. Darmstadt/Marburg 2017*.

¹⁶ Daniel SCHÖNPFUG, *Die Heiraten der Hohenzollern. Verwandtschaft, Politik und Ritual in Europa 1640–1918* (= *Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft*, Bd. 207), Göttingen 2013, S. 10.

1980er Jahren gelten.¹⁷ Das Buch führte die für diese Epoche kaum zu überschätzende Schlüsselfunktion des Dynastischen vor Augen. Die ‚Dynastie‘ und das ‚Dynastische‘ haben sich seitdem zu Grundoperatoren der Geschichtswissenschaft der Frühen Neuzeit entwickelt.¹⁸ Dies führte auch zu einer eingehenden Beschäftigung mit dem Phänomen der Fürstenehe, war doch ein wichtiges oder gar das wichtigste Element dynastischer Politik in der Frühen Neuzeit die Heiratspolitik.¹⁹ Man entdeckte die „eminent politische Funktion familialer Reproduktion“²⁰ und dynastischen Planens über mehrere Generationen hinweg. Als Ursache und Katalysator kultureller Austauschprozesse findet die Fürstenehe große Aufmerksamkeit.²¹ ‚Missehen‘,²² also Ehen unter beziehungsweise über Stand, sind heute ebenso Gegenstand der Forschung wie ‚Mischehen‘²³ zwischen Brautleuten unterschiedlicher Konfession. Auch gibt die Fürstenehe Anlass, die Rolle der beteiligten Frauen als Bräute und

¹⁷ Vgl. Johannes Kunisch, Helmut Neuhaus (Hg.), *Der dynastische Fürstenstaat: zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates*, Berlin 1982.

¹⁸ Vgl. beispielsweise: Christoph Kampmann u. a. (Hg.), *Bourbon – Habsburg – Oranien. Konkurrierende Modelle im dynastischen Europa um 1700*, Köln 2008.

¹⁹ Matthias SCHNETTGER, *Dynastie*, in: Friedrich Jäger (Hg.), *Enzyklopädie der Neuzeit*. Bd. 3, Stuttgart 2006, Sp. 9. Vgl. Bengt BÜTTNER, Philip HAAS, *Geheim – Öffentlich – Sicher. Der Ablauf von Verhandlungen und die Funktion der Öffentlichkeit bei dynastischen Ehen der Frühen Neuzeit*, in: *Historisches Jahrbuch* 137 (2017), S. 218–248; Christoph KAMPFMAN, „... contra pericula futura“: Prävention und politisches Zukunftshandeln in der Frühen Neuzeit am Beispiel dynastischer Ehepolitik, in: Ders., Angela Marciniak, Wencke Meteling (Hg.), „Security turns its eye exclusively to the future.“ *Zum Verhältnis von Sicherheit und Zukunft in der Geschichte*, Baden-Baden 2017 (im Erscheinen).

²⁰ Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Rituale*, Frankfurt a. M., New York 2013, S. 56. Vgl. Richard van DÜLMEN, *Fest der Liebe. Heirat und Ehe in der frühen Neuzeit*, in: Ders. (Hg.), *Armud, Liebe, Ehre. Studien zur historischen Kulturforschung*, Frankfurt a. M. 1980, S. 67–106.

²¹ Vgl. Karl-Heinz SPIESS, *Europa heiratet. Kommunikation und Kulturtransfer im Kontext europäischer Königsheiraten des Spätmittelalters*, in: Rainer C. Schwinges u. a. (Hg.), *Europa im späten Mittelalter. Politik – Gesellschaft – Kultur*, München 2006, S. 435–464; Dorothea Nolde, Claudia Opitz-Belakhal (Hg.), *Grenzüberschreitende Familienbeziehungen*, Köln u. a. 2008.

²² Vgl. Michael SIKORA, *Mausdreck mit Pfeffer. Das Problem der ungleichen Heiraten im deutschen Hochadel der Frühen Neuzeit*. Ungedruckte Habilitationsschrift, Münster 2004; Michael SIKORA, *Über den Umgang mit Ungleichheit. Bewältigungsstrategien für Mesallianzen im deutschen Hochadel der Frühen Neuzeit – das Haus Anhalt als Beispiel*, in: Martin Wrede, Horst Carl (Hg.), *Zwischen Schande und Ehre. Erinnerungsbrüche und die Kontinuität des Hauses. Legitimationsmuster und Traditionsverständnis des frühneuzeitlichen Adels in Umbruch und Krise*, Mainz 2007, S. 97–124.

²³ Vgl. Daniel SCHÖNPLUG, *Dynastische Netzwerke*, in: *Europäische Geschichte online*. 2010. § 17 <http://ieg-ego.eu/de/threads/europaeische-netzwerke/dynastische-netzwerke> [Stand: 28.8.2016]; Cecilia CRISTELLON, *Negotiating Confession in Early Modern Europe: Roman Congregations, Mixed Marriages and Their Impact on Religious Pluralization*. Im Erscheinen.

Unterhändlerinnen zu diskutieren.²⁴ Eine Vielzahl von Untersuchungen zu den Ehen einzelner Dynastien und Fürstengeschlechter liegen mittlerweile vor.²⁵

Trotz dieser sehr ausdifferenzierten Forschungslandschaft zur dynastischen Ehe existieren nur wenige Untersuchungen zur zeitgenössischen Traktatliteratur.²⁶ Diese reflektierte die Fürstenehe im 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts mehrheitlich als Teil der Staatsräson. Es stellt sich somit für vorliegende Untersuchung folgende Forschungsfrage: Wie diskutierte die frühneuzeitliche Traktatliteratur die dynastische Ehe im Kontext der Lehre von der Staatsräson? Verließ dieser Diskurs nach oben skizzierten Schema oder lässt sich eine andere Struktur feststellen?

Bereits im Vorgriff auf die Untersuchung ist festzuhalten: Den entscheidenden Referenztext fanden die einschlägigen Autoren in dem Roman ‚Argenis‘ des John Barclay, welcher 1621 in Paris in lateinischer Sprache erschien. Innerhalb der Forschung hat lediglich Michael Stolleis seine Bedeutung für die Traktatliteratur zur dynastischen Ehe erkannt, aber hieraus keine Schlussfolgerungen für die Literatur zur Staatsräson insgesamt gezogen.²⁷ Dieser Text und seine Rezeption sind in vorliegender Untersuchung näher zu analysieren. Zunächst soll die Debatte um die dynastische Ehe vor 1621 in ihren Grundzügen skizziert werden (Kap. 2), um zeigen zu können, wie der Roman diese veränderte. Es folgt eine Darstellung relevanter Grundzüge der ‚Argenis‘ und ihrer zentralen Textstelle zur

²⁴ Vgl. Katherine WALSH, *Verkaufte Töchter? Überlegungen zu Aufgabenstellungen und Selbstwertgefühl von in die Ferne verheirateten Frauen anhand ihrer Korrespondenz*, in: *Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumsvereins* 135 (1991), S. 129–144; Jörg ROGGE, *Nur verkaufte Töchter? Überlegungen zu Aufgabe, Quellen, Methoden und Perspektiven einer Sozial- und Kulturgeschichte hochadliger Frauen und Fürstinnen im deutschen Reich während des späten Mittelalters und am Beginn der Neuzeit*, in: Cordula Nolte, Karl-Heinz Spieß, Ralf-Gunnar Werlich (Hg.), *Principes. Dynastien und Höfe im späten Mittelalter*, Stuttgart 2002, S. 235–276.

²⁵ Vgl. die Beiträge in: *Jahrbuch für Europäische Geschichte* 8 (2007). Als Monographien seien hier exemplarisch genannt: Anne-Simone KNÖFEL, *Dynastie und Prestige. Die Heiratspolitik der Wettiner*, Köln 2009; Stefanie WALTHER, *Die (Un-)Ordnung der Ehe. Normen und Praxis ernestinischer Fürstenehen in der Frühen Neuzeit*, München 2011; SCHÖNPLUG, *Hohenzollern* (wie Anm. 16); HAAS, *Fürstenehe und Interessen* (wie Anm. 15).

²⁶ Vgl. Michael STOLLEIS, *Staatsheiraten im Zeitalter der europäischen Monarchie*, in: Gisela Völger, Karin von Welck (Hg.), *Die Braut. Geliebt, verkauft, getauscht, geraubt. Zur Rolle der Frau im Kulturvergleich*, Köln 1985, S. 274–279; Michael STOLLEIS, *Staatsheirat*, in: Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*. Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1822–1824; Wolfgang E. J. WEBER, *Dynastiesicherung und Staatsbildung. Die Entfaltung des frühmodernen Fürstenstaats*, in: Ders. (Hg.), *Der Fürst. Ideen und Wirklichkeiten in der europäischen Geschichte*, Köln u. a. 1998, S. 111–135.

²⁷ Michael STOLLEIS, *Die Prinzessin als Braut*, in: DERS., *Margarethe und der Mönch. Rechtsgeschichte in Geschichten*, München 2015, S. 63–64.

dynastischen Ehe (Kap. 3), um anschließend den Kanonisierungsprozess dieser Schrift anhand von Thurmanns Bibliographie der Staatsräson zu untersuchen (Kap. 4). Das nächste Kapitel analysiert die Zitations- und Rezeptionsweise der auf diesen Roman rekurrierenden Autoren zunächst grundlegend. Anschließend wird exemplarisch anhand einer Dissertation aus dem 17. Jahrhundert untersucht, wie ein einzelnes Motiv des Romans konkret rezipiert wurde (Kap. 5). Nach einem kurzen Blick auf Winklers Distanzierung von Barclays Text im 18. Jahrhundert (Kap. 6), gelangt die Untersuchung zu einem abschließenden Fazit (Kap. 7).

2. Grundzüge der dynastischen Ehe in der Traktatliteratur vor 1621

Während das Schließen dynastischer Ehen sowohl innerhalb der Antike²⁸ als auch des Mittelalters²⁹ gängige politische Praxis war und eine Publizistik zur Ehe im Allgemeinen existierte, begann die Reflexion über die politischen Aspekte der Fürstenehe erst im 16. Jahrhundert.

In seiner 1516 veröffentlichten *Institutio principis christiani* unterzog Erasmus von Rotterdam die dynastische Ehe einer harschen Kritik. Sie sei als Privatangelegenheit zu betrachten, nicht als Politikum,³⁰ sie diene nur dem fürstlichen Machtgewinn, welchen Erasmus negativ wertet, und stehe damit dem Gemeinwohl entgegen.³¹ Zudem erblickt er in ihr einen Faktor permanenter

²⁸ Zahlreiche Autoren verweisen bei ihren Ausführungen zur dynastischen Ehe auf Beispiele aus der Antike. Gerne wird Alexander ‚der Große‘ und dessen Ehepolitik im Perserreich angeführt, vgl. Nicolaus BESIUS, *Tractatus nomicopoliticus de statutis, pactis et consuetudinibus familiarum illustrium et nobilium illis praesertim quae ius primogeniturae concernunt; ad usum Germaniae accommodates*, Frankfurt a.M.1611, Cap. IV, S.166.

²⁹ Vgl. Karl-Heinz SPIESS, *Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts*, Stuttgart 1993, S. 1–119.

³⁰ ERASMUS VON ROTTERDAM, *Institutio principis christiani*. Die Erziehung des christlichen Fürsten, in: Werner Welzig (Hg.), *Erasmus von Rotterdam. Ausgewählte Schriften*. Ausgabe in acht Bänden. Lateinisch und Deutsch. Bd. 5, Darmstadt 1995, Neuntes Kapitel, S. 323: *Privata quaedam res est Principum matrimonium: at huc rerum humanarum summam pene vocari cernimus*. (Die Ehe der Herrscher ist ihre persönliche Angelegenheit, aber wir sehen, dass sie oft der Knotenpunkt der Geschichte genannt wird).

³¹ Ebd., S. 327: *Immo per hanc propagationem potissimum oritur regnorum commutatio, dum ditionis jus aliunde alio transfertur; dum hinc decedit aliquid, et illic accrescit, quibus ex rebus gravissimi tumultus exoriri solent. Hujusmodi affinitatibus, Principum res fortassis augentur, at populi res atteruntur et affliguntur*. (Viel eher entsteht meist aus der Ausdehnung eines Geschlechts der Umsturz, indem das Recht der Herrschaft auf eine andere Stelle übertragen wird. Während da etwas wegfällt und dort etwas dazukommt, pflegen aus diesen Vorgängen die schwersten Umsturz-

Bellizität: Ehen könnten keinen Frieden sichern,³² da Erbensprüche als Rechtfertigung für Kriege genutzt würden. Obgleich innerhalb der Forschung zur dynastischen Ehe gerne auf die ‚Institutio‘ des Erasmus verwiesen wird,³³ hat dieser Text in späteren Traktaten praktisch keinen Widerhall gefunden und wird dort nicht zitiert. Dies scheint unter anderem dadurch bedingt zu sein, dass die von der ‚Argenis‘ ausgehenden Leitlinien des Diskurses anders verlaufen.

Bereits im 16. Jahrhundert stand Erasmus mit seinen Äußerungen relativ isoliert da. Neben seiner Kritik gab es fast ausschließlich Zustimmung und Lob für die Fürstenehe. Antonio de Guevara, der Hofprediger Kaiser Karls V., knüpfte in seinem ‚Libro llamado relox de principes‘ (1529) an die mittelalterliche Ehelehre an.³⁴ In einem ersten Kapitel nennt er vier mittelalterliche Vorzüge des Ehebundes,³⁵ konventionelle Vorteile wie vor allem die Kinderzeugung und die „vermeidung des Ehebruchs“.³⁶ In einem eigenen Kapitel schließt er dann die fünfte Funktion an, nämlich den „Fried und die Vereinigung der Feinde, welche durch die Heyrath beschehen“. Kein „ersprießlicheres“ Mittel „die Feinde zu vergleichen“ sei vorhanden „als die Heyrath“, weshalb „sonderlich von den Fürsten und grossen Herren deren verheyration notwendig“³⁷ sei.

bewegungen hervorzugehen. [...] Durch Verwandtschaften dieser Art wird vielleicht die Macht der Herrscher vergrößert, aber das Wohlbefinden des Volkes zerstört und vernichtet).

³² Ebd., S. 325: *Ut affinitas pacem conciliet, certe perpetuam non potest.* (Wenn Verwandtschaft Frieden schließt, so kann er mit Sicherheit nicht von Dauer sein).

³³ Vgl. beispielsweise: Michael PETERS, Können Ehen Frieden stiften? Europäische Friedens- und Heiratsverträge der Vormoderne, in: *Jahrbuch für europäische Geschichte* 8 (2007), S. 222–223; Jan Paul NIEDERKORN, Die dynastische Politik der Habsburger im 16. und frühen 17. Jahrhundert, in: *Jahrbuch für europäische Geschichte* 8 (2007), S. 30.

³⁴ Zur vergleichsweise gut erforschten mittelalterlichen Ehelehre vgl. Silvana VECCHIO, Die gute Gattin, in: Christiane Klapisch-Zuber (Hg.), *Geschichte der Frauen* 2, Frankfurt a. M. 1993, S. 119–145; Susanne BARTH, Jungfrauenzucht. Literaturwissenschaftliche und pädagogische Studien zur Mädchenerziehungsliteratur zwischen 1200 und 1600, Stuttgart 1994; Ingrid BENNEWITZ, „Darumb lieben Tochter/seyt nicht zu gar fürwitzig ...“ Deutschsprachige moralisch-didaktische Literatur des 13.–15. Jahrhunderts, in: Elke Kleinau, Claudia Opitz (Hg.), *Geschichte der Mädchen- und Frauenbildung* 1, Frankfurt a. M., New York 1996, S. 23–41; Rüdiger SCHNELL, Frauendiskurs, Männerdiskurs, Ehediskurs. Textsorten und Geschlechterkonzepte in Mittelalter und früher Neuzeit, Frankfurt a. M. 1998; Albrecht CLASSEN, Der Liebes- und Ehediskurs vom Mittelalter bis zum frühen 17. Jahrhundert, Münster 2005, S. 108–262.

³⁵ Dementsprechend verweist Stefanie Walther nur auf „vier Merkmale die den Inhalt und den Zweck der Ehe – unabhängig davon, welcher sozialen Schicht die Ehepartner angehörten – bestimmen“ (WALTHER, [Un-]Ordnung [wie Anm. 20], S. 48). Diese entsprechen den ersten vier Bestimmungen Guevaras, vgl. ebd., S. 47–51.

³⁶ Antonio de GUEVARA, Aegidius ALBERTINUS, *Horologium Principum*, Das ist: Fürstliche Weckuhr und Lustgarten, Frankfurt a. M. 1644, Buch II. Kap. 1.

³⁷ Ebd., Buch II. Kap. 2.

Die Hauptfunktion, welche der Ehe vor 1621 zugewiesen wurde, lag aber in ihrer Funktion als Vertragsgarantie. Jean Bodin nimmt für sich in Anspruch, als erster über diese Thematik geschrieben zu haben (*il n'y a ni Jurisconsulte, ni Politique qui l'ait touché*). Unter zahlreichen Garantemaßnahmen wie Geiseln oder Sicherheitsplätzen gilt ihm die Ehe als stärkste Form der Vertragssicherheit (*mais la plus forte qu'on a jugée, est celle qui est ratifiée par alliance et proximité de sang*).³⁸ In dieser Funktion als Vertragsgarantie wurde die dynastische Ehe vor 1621 fast ausschließlich diskutiert.³⁹

Der oben bereits erwähnte Clapmarius betont darüber hinaus die Bedeutung der Fürstenehe für die Genese von Krieg und Frieden.⁴⁰ Ohne dabei allerdings konkret auf Ursache und Gründe einzugehen, führt er eine Vielzahl antiker Beispiele an, vor allem unter Rückgriff auf Tacitus. Ähnlich, aber mit größerem Gewicht auf dem Aspekt der Vertragsgarantie und zudem der politischen Freundschaft (*amicitia*), geht Betsius bei seiner Argumentation vor.⁴¹

Auf den ersten Blick scheint die Debatte somit teilweise tatsächlich vom ‚Tacitismus‘ geprägt gewesen zu sein, da man aus Tacitus *exempla* entlehnte. Gleichwohl wurde die dynastische Ehe nicht explizit als Teil der Staatsräson

³⁸ Jean BODIN, *Six livres de la république*, Paris 1583, Liv. V. Cap. 6.

³⁹ So beispielsweise in: Jakob FETZER, *De foederibus*, Basel 1618, § 52: *Hodie ut plurimum foedera juramento, vel etiam connubio inter illustres Personas confirmantur*. (Wie viele Bündnisse werden heute durch Eid oder sogar durch die Ehe zwischen fürstlichen Personen gefestigt); Johannes GRYPHIANDER, *Velitatio iuridica de salubri contra vim externam, de foederibus*, Jena 1613: *Confirmantur autem foedera ut sanctiora sint, vel connubio vel juramento: connubiis interdum societates ac foedera sanciantur*. (Verträge aber festigt man entweder durch eine Hochzeit oder durch einen Schwur, um sie würdiger zu machen. Durch Ehen werden bisweilen Gemeinschaften und Bündnisse geschlossen).

⁴⁰ Arnold CLAPMARIUS, *De Arcanis rerumpublicarum libri sex*, Bremen 1605, Lib. IV. Cap. 8: *Matrimonia magnorum Principum maxima cura est, atque esse debet, quod exinde & bella oriuntur; & rursum desinunt*. (Hochzeiten sind die größte Sorge für große Fürsten und müssen dies auch sein, weil daraus Kriege erwachsen und wieder beigelegt werden).

⁴¹ BETSIUS, *Tractatus nomicopoliticus* (wie Anm. 28), Cap. IV.: *Tertio notandum est in Magnatum coniugiis, firmissima illa inter Principes confirmandae stabiliendaeque amicitiae, & confederationum ineundarum vincula ac fundamenta, propter familiaritatem & affinitatem inde resultantem existimari, quod exempla plurima antiquae & recentiorae pacis foederumque initorum demonstrant*. (Drittens ist bezüglich der Ehen von Magnaten festzuhalten, dass sie als die festesten Bande und Fundamente eingeschätzt werden, um zwischen Fürsten Freundschaft zu bestätigen, zu festigen und Bündnisse einzugehen, wegen der engen Vertrautheit und Verwandtschaftsbeziehung, die daraus resultieren. Das zeigen zahlreiche antike und gegenwärtigere Beispiele des Friedensschlusses und des Eingehens von Bündnissen.).

dargestellt und dieser unter- oder beigeordnet, sondern vor allem als eine bedeutende Form der Vertragsgarantie betrachtet und als ein wichtiges Mittel, um politische Freundschaften zu schließen.

3. John Barclays ‚Argenis‘ als zentraler Referenztext des Diskurses

Der Roman ‚Argenis‘ von John Barclay (1582–1621), der in dessen Todesjahr in Paris publiziert wurde, änderte die eben skizzierten Leitlinien der Reflexionen zur dynastischen Ehe grundlegend. Der Roman befasst sich nicht nur mit dieser Thematik, vielmehr zielt er darauf ab, das gesamte Feld der Politik darzustellen und zu reflektieren. Barclay entwarf in der ‚Argenis‘ als „überdimensionales Exempel Mosaikstein für Mosaikstein, die verschiedenen Komponenten des idealen absolutistischen Staates“,⁴² kreierte das Bild des mustergültigen Herrschers und gab diesem ein Sammelsurium an politischen Instrumenten und Verhaltensweisen an die Hand. Die ‚Argenis‘ wurde deshalb auch als der „klassische Roman des Absolutismus“⁴³, ihr Inhalt gar als „staatsphilosophische Propaganda für den Absolutismus, als Fürstenspiegel absolutistischer Couleur“⁴⁴ bezeichnet.

Im Rahmen seiner politischen Ratschläge stellt Barclay die dynastische Ehe als eines der wichtigsten, wenn nicht das wichtigste Instrument politischen Handelns dar. Die Fürstenehe spielt daher auch eine zentrale Rolle innerhalb der Romanhandlung, verkündet Barclays *alter ego* Nicopompus doch:

Eine großartige Geschichte werde ich erzählen, als sei es Geschichtsschreibung.
In dieser werde ich wunderhafte Geschehnisse darlegen, ich werde Waffen,
Hochzeiten, Mord, Freude mit unerwartetem Ausgang vermischen.⁴⁵

Heiraten sind innerhalb des Romans integraler Bestandteil der politischen Ereignisse und eng mit diesen verwoben, sie werden direkt nach den Waffen

⁴² Susanne SIEGL-MOCAVINI, John Barclays „Argenis“ und ihr staatstheoretischer Kontext. Untersuchungen zum politischen Denken der Frühen Neuzeit, Tübingen 1999, S. 18.

⁴³ Dietrich NAUMANN, Politik und Moral. Studien zur Utopie der deutschen Aufklärung, Heidelberg 1977, S. 67. Die ‚Argenis‘ wird auf den Seiten 22–66 behandelt.

⁴⁴ SIEGL-MOCAVINI, Argenis (wie Anm. 42), S. 6.

⁴⁵ John BARCLAY, Argenis, Paris 1621, Lib. II. Kap. 14: *Grandem fabulam historiae instar ornabo. In ea miros exitus circumvolvam: arma, coniugia, cruorem, laetitiam, insperatis miscbo successibus.*

(*arma*) als traditionellem Element des Epos⁴⁶ genannt. Die Frage, wer Argenis, die Tochter Meleanders, des Königs von Sizilien heiraten darf, ist die Schlüsselfrage des Romans – an der Ehe mit ihr hängen der Thron des Inselstaates, die Frage nach Macht und Erfolg.⁴⁷

Der alte König Meleander weilt seine Tochter Argenis dabei in die ‚Geheimnisse‘ der dynastischen Ehepolitik ein, als er sich aus opportunistischen Gründen zwischenzeitlich gezwungen sieht, sie gegen ihren Willen an die Negativgestalt Radiobarnes zu verheiraten. Folgende Passage bildete den Referenztext einer Vielzahl von Traktaten zur dynastischen Ehe aus Staatsräson und soll deshalb hier in voller Länge zitiert werden:

„Privatleuten steht es zu“, sprach er: „Hochzeiten aus freundschaftlichen Gefühlen oder aus Übereinstimmung ihres Charakters zu schließen. Wir müssen uns frei machen von solchen Annehmlichkeiten. Das Schicksal der Könige nämlich ist es – so wie jetzt – unwürdige und gänzlich verhasste Leute durch ehrwürdigste Verträge mit sich zu verbinden. Manchmal wiederum wirft unmenschliche Notwendigkeit die Gesetze aller Bindungen und die Liebe aller Blutsverwandtschaft über den Haufen. Derjenige pflegt uns am liebsten zu sein, der durch besondere Nützlichkeit unsere Macht nährt und als schönste Verwandtschaften werden diejenigen eingeschätzt, welche auch immer das Königreich festigen. [...] Ich weiß, dass Töchter und Schwestern von Königen oft an diejenigen verteilt werden, die sie [d. h. die Könige] unter dem Anschein der Freundschaft täuschen oder für eine gewisse Zeit im Zustand des Friedens halten wollen. Später werden sie in keinster Weise von den Garantien ihrer Blutsverwandtschaft, in keinster Weise von den Titeln beeinflusst, die sie in wechselseitiger Ehrerbietung eingegangen sind, sondern sie bewerten Krieg und Frieden [allein] nach dem momentanen Stand von Zeit und Umständen.“⁴⁸

Die eben zitierte Passage weist der dynastischen Ehe im Vergleich zur vorherigen Publizistik neue Aufgaben zu und interpretiert sie in sehr verdichteter

⁴⁶ Bekanntlich beginnt die Aeneis des Vergil mit den Worten: *arma virumque cano*.

⁴⁷ Vgl. SIEGL-MOCAVINI, Argenis (wie Anm. 42), S. 17.

⁴⁸ BARCLAY, Argenis (wie Anm. 45), Lib. III. Kap. 20: *Privatorum est, inquit, eligere matrimonia ex amicitiae affectu vel morum concordia. Nobis illa suavitas exuanda est. Regum enim fortuna est ut nunc indignos et exosos, per sanctissima foedera sibi coniungant, nunc omnium nexuum iura omisque sanguinis caritatem inhumana necessitas neglegat. Carissimus esse solet qui utilitate praecipua potentiam nostrum alit, et affinitates pulcherrimae censentur, quaecumque Regnum stabiliunt. [...] Scio a Regibus saepe filias aut sorores spargi in eos quos fallere amicitiae specie volunt vel ad tempus placare; nihilque deinde sui sanguinis pignoribus, nihil nominum quae mutuo inierunt reverentia motos, pacem et bella ex temporum et fortunae ingenio aestimare. In der Ausgabe von 1621 befindet sich die zitierte Passage in III. 20. Viele Traktate verweisen hingegen auf III. 15.*

Weise neu. In schroffem Kontrast zu Erasmus – freilich ohne diesen zu erwähnen – grenzt Barclay die Fürstenehe scharf von der Privatehe ab. Weder charakterliche Übereinstimmung, emotionale Bindungen noch tatsächliche Verwandtschaftsverhältnisse sind für den Monarchen ausschlaggebende Kriterien, es zählt allein die (politische) Notwendigkeit (*necessitas*), welche deshalb als unmenschlich charakterisiert wird. Ihr hat sich die königliche oder fürstliche Person in ihrem Heiratsverhalten zu fügen. Des Weiteren wird die dynastische Ehe danach bemessen, ob sie im Interesse (*utilitas*) des Machterwerbs (*potentiam alere*) genutzt werden und damit zugleich das Königreich festigen kann (*regnum stabiliri*). Machterwerb wird somit – auch dies im Gegensatz zu Erasmus' Ausführungen – von Barclay nun keineswegs mehr negativ bewertet. Obgleich die Worte *ratio status* nicht fallen, sind deren Grundfunktionen hier eindeutig umrissen. Die Fürstenehe hatte den Erfordernissen und Zielen der Staatsräson zu dienen.

In einem zweiten, gesonderten Textabschnitt treten noch weitere Funktionen der dynastischen Ehe hervor. Diese wurden, wie noch zu zeigen sein wird, von den Rezipienten als problematischer empfunden. Die Fürstenehe kann als Mittel der Täuschung genutzt werden und politische Freundschaft simulieren (*fallere amicitiae specie*), um gegebenenfalls Zeit zu gewinnen und einen Zustand des Friedens vorzutäuschen. Man schließt mit ihr keine politischen Freundschaften, man täuscht diese nur vor. Über Krieg und Frieden wird je nach politischer Lage entschieden, die es stets zu analysieren und zu beurteilen gilt (*fortunae ingenio aestimare*).⁴⁹ Lässt diese einen Bruch mit der Seite des Ehepartners opportun erscheinen, so gelten die Vertragsgarantien der Ehe nichts mehr (*nihil sui sanguinis pignoribus*). Der Umstand, dass zwei positive Figuren diese Funktionen der Ehe gegenüber dem ‚Schurken‘ des Romans ausspielen, spricht dafür, dass diese nicht unbedingt negativ konnotiert sind. Die vertragssichernde Funktion der Ehe, welche den Diskurs bis dahin beherrscht hatte, wurde nun von Barclay explizit relativiert und den Erfordernissen der jeweiligen politischen Situation untergeordnet.

‚Tacitismus‘ und ‚Neostoizismus‘ beeinflussten die ‚Argenis‘ durchaus, darüber hinaus griff Barclay aber auch auf andere Quellen und Vorbilder zurück, welche teilweise im Zusammenhang mit der Literatur gegen die Mon-

⁴⁹ Dies deckt sich im Wesentlichen mit dem, was Zwierlein als ‚Discurso‘ bezeichnet hat: „die adäquate Einschätzung des Selbst und die Einschätzung der Situation“ von Seiten des politischen Akteurs, „welche im wesentlichen aus der kumulierten adäquaten Einschätzung der anderen besteht“ (ZWIERLEIN, *Discurso* [wie Anm. 15], S. 40).

archomachen standen.⁵⁰ Aussagen zur dynastischen Ehe, wie er sie Meleander in den Mund legte, lassen sich in diesen Referenztexten nicht finden und schon gar nicht in der konzentrierten Form, wie die ‚Argenis‘ sie bietet.

Doch nicht nur Barclays Ausführungen zur dynastischen Ehe erfuhren eine intensive Rezeption, sondern sein Roman war insgesamt höchst erfolgreich: Die ‚Argenis‘ erfreute sich bis weit ins 18. Jahrhundert hinein enormer Beliebtheit und wurde intensiv rezipiert, ihre didaktische Wirkung war insbesondere im 17. Jahrhundert stark und nachhaltig.⁵¹ Neben Hugo Grotius beschäftigten sich beispielsweise Leibniz, Richelieu und Pierre Bayle mit dem Werk, welches rasch in 13 Sprachen übersetzt wurde und zahlreiche unautorisierte Fortsetzungen fand.⁵² Kein Geringerer als der Barockdichter Martin Opitz übersetzte das Buch bereits 1626 ins Deutsche,⁵³ während noch im Jahr 1794 eine weitere Übersetzung von Johann Christian Ludwig Haken erschien.⁵⁴ Ungeachtet dessen hat der Roman nur wenig Forschungsinteresse auf sich gezogen und findet heute, im Vergleich zu seiner Bedeutung im 17. Jahrhundert, verhältnismäßig wenig Beachtung.

4. Tacitus oder Barclay? Die Bibliographie Thurmans

Ein interessantes Licht auf die Rolle der ‚Argenis‘ hinsichtlich der dynastischen Ehe wirft die Bibliographie des Caspar Thurmans (1641–1705) aus dem Jahre 1701, worin er auf über 60 Seiten die ihm bekannte Literatur zur Staatsräson und ihren Teilbereichen auflistete, „die sich in ihrer Systematik und innerhalb ihrer einzelnen Gliederungsabschnitte bewußt am zeitgenössi-

⁵⁰ So zum Beispiel auf die Αἰθιοπικά (Aithiopika) des Ἡλιόδωρος (Heliodoros) (vgl. SIEGL-MOCAVINI, *Argenis* [wie Anm. 42], S. 14–17), auf Jean Bodin (S. 188–199), auf Jakob I. von England (S. 181–187), vor allem aber auf das Denken seines Vaters, des Rechtsgelehrten William Barclay, der in „polemischer Opposition gegen die Monarchomachen“ angeschrieben hatte (S. 200–208; 341–348). Vgl. William BARCLAY, *De regno et regali potestate, adversus Buchananum, Brutum, Boucherium et reliquos Monarchomachos, libri sex*, Paris 1600.

⁵¹ SIEGL-MOCAVINI, *Argenis* (wie Anm. 42), S. 8. Vgl. hierzu auch S. 1–11.

⁵² Ebd., S. 3–4.

⁵³ Martin OPITZ, *Johann Barclayens Argenis Deutsch gemacht durch Martin Opitzen*, Breslau 1626.

⁵⁴ Johann Christian Ludwig HAKEN, *Argenide. Ein historisch-politischer Roman*, Berlin 1794. Knapp hundert Jahre später erschien noch einmal eine weitere Übersetzung, die aber wenig Resonanz gefunden zu haben scheint: Gustav WALTZ, *Argenis. Politischer Roman vom Anfang des XVII. Jahrhunderts*, München 1891.

schen Diskussionstand orientierte.⁵⁵ Die Fürstenehe stellte eine wichtige Unterkategorie dar, Thurmann listete sie auf als: „*X. Matrimonium ex Ratione Status*, (Staats-Ehen/Staats-Heyrath).“⁵⁶ Im Gegensatz zu den Traktaten vor 1621 rechnete man dynastische Ehe nun zur Lehre von der Staatsräson.⁵⁷

Ein Schlüsselstellung nahm dabei Barclays Roman ein: Der erste Titel auf Thurmanns insgesamt 17 Werke umfassenden Liste ist die oben zitierte Stelle der ‚Argenis‘ zur Fürstenehe. Sie ist nicht nur der einzige Titel, der zumindest teilweise zitiert wird, sondern Thurmann verweist darauf, dass es sich bei der eben angeführten Textstelle um ein Zitat aus den Annalen des Tacitus handle: (*ex Tac, 1. Annal*).⁵⁸ Tatsächlich lässt sich dieses Zitat aber nicht im ersten Buch von Tacitus’ Annalen finden, sondern es entstammt genuin dem Roman Barclays. Thurmanns ungenaue Zitation deutet auf den Umstand hin, dass er diesen Quellenverweis nicht nachgeprüft zu haben scheint.

Thurmanns Bibliographie zeigt zweierlei: Einerseits unterstreicht sie die zentrale Bedeutung der ‚Argenis‘ für die Fürstenehe als Teilbereich des Staatsräsondiskurses. Barclays Buch war die erste Anlaufstelle zu diesem Thema, ihre Stellung wurde als fundamental, ihre Aussagen als grundlegend betrachtet. Zweitens hypostasierte Thurmann als Bibliograph der gesamten Staatsräsonliteratur Tacitus als Quelle des wichtigen Teilbereichs ‚Fürsten-

⁵⁵ WEBER, *Ratio status* (wie Anm. 8), S. 152. Zur Bibliographie Thurmanns, vgl. S. 153–178.

⁵⁶ Caspar THURMANN, *Bibliotheca statistica, autores praecipui, qui de ratione status, et quae eo pertinent, in genere, & in specie, destatistis, seu status aliisque ministris aulicis, et consiliariis, nec non de ambasciatoribus, residentibus, et mediatoribus pacis, ut et de casibus ministrorum aulicorum tragicis, et denique de bonis domanialibus, ex professo, & incidenter, fuse tamen scripserunt*, Halle, Magdeburg 1701, Cap X.

⁵⁷ So beispielsweise: Justus C. BOEHMER, *De conjugii principum e ratione status initiis*, Helmstedt 1704, § 3: *Sicuti Reges Principesque ex ratione status plurima faciunt, quorum causa reliquos latet quibus obsequii gloria est relicta, quid mirum si in matrimoniis contrahendis status rationi saepissime servant. Est autem status ratio nihil aliud quam prudential status seu modus conservandi felicitatem civitatis, id quod fit vel ordinariis mediis vel extraordinariis. Atque haec, sunt arcane illa gubernationis seu secretiores artes, iis tantum, qui principi ab interioribus consiliis sunt, perspectae, quas respublica ad statum suum conservandum exercet.* (So wie Könige und Fürsten viele Dinge aus Staatsräson tun, deren Grund den übrigen Menschen verborgen bleiben, denen der Ruhm verbleibt zu gehorchen, weshalb ist es da verwunderlich, wenn sie [Könige und Fürsten] auch beim Schließen von Ehen fast immer der Staatsräson dienen. Die Staatsräson ist aber nichts anderes als die Staatsklugheit oder die Art das Glück der Bürgerschaft zu bewahren, was durch übliche oder außerordentliche Mittel geschieht. Und diese sind jene [bekannt] Bereiche der Geheimpolitik oder geheimen Kunstfertigkeiten. Sie sind nur für diejenigen einsehbar, welche in den innersten Räten der Fürsten sitzen. Das Gemeinwesen praktiziert sie zur Erhaltung des Staates.)

⁵⁸ THURMANN, *Bibliotheca* (wie Anm. 56), Cap. X.

ehe‘, obwohl er in diesem Fall nicht als direkte Referenz diente. Die hohe Bewertung des Tacitus für den Diskurs der Staatsräson unterstreicht die prinzipielle Bedeutung des ‚Tacitismus‘ in diesem Kontext. Aufgrund dieses Befundes lässt sich vermuten, dass der Diskurs um die Ehe aus Staatsräson eher exzeptionellen Charakter innerhalb der Literatur zur Staatsräson einnahm.

Keine Erwähnung mehr findet die ‚Argenis‘ hingegen in einer weiteren Bibliographie: Johann Stefan Pütter (1725–1807) führt in seiner Kompilation des Privatfürstenrechts von 1789 zahlreiche Traktate zur dynastischen Ehe an, unter anderem auch solche, die bereits bei Thurmann zu finden waren.⁵⁹ Die ‚Argenis‘ hatte anscheinend 88 Jahre später ihren Rang bezüglich dieser Thematik eingebüßt. Bis ins 18. Jahrhundert hinein stellte sie allerdings den zentralen Bezugspunkt zum Thema Fürstenehe und Staatsräson dar. Wie sie in diesem Zeitraum inhaltlich rezipiert wurde, ist im Folgenden zu betrachten.

5. Zitation und Rezeption

5.1 Die Zweiteilung des Textes: Stabilisierung und Täuschung

Bereits zwei Jahre nach Erscheinen des Textes verarbeitete Christoph von Forstner ihn in seinen ‚Hypomnemata politica‘ „die von ihm schon als 19-jährigem Jüngling geschriebenen“ wurden und seinen Ruf als „überaus tüchtiger, fein gebildeter und gelehrter Staatsmann“⁶⁰ begründeten.

Forstner handhabt den Umgang mit dem Referenztext sehr frei: Zunächst zitiert er wörtlich den zweiten Teil der Passage, von *scio* bis *aestimare*, und dann nach Angabe einiger Exempel den ersten Teil des Zitates. Beide Zitate werden als solche nicht gekennzeichnet, was ihm zugleich die Freiheit bietet, vom Wortlaut abzuweichen: Die *inhumana necessitas* (unmenschliche Notwendigkeit) gibt er als *inhumana crudelitas* (unmenschliche Grausamkeit) wieder, während er die *sanguinis caritatem* (Liebe der Blutsverwandtschaft) demgegenüber zur *sanguinis necessitatem* (Notwendigkeit der Blutsverwandtschaft) umwandelt. Auf diese Weise entlastet er die *necessitas* als zen-

⁵⁹ Johann Stefan PÜTTER, *Primaе Lineae iuris privati Principum speciatim Germaniae*, Göttingen 1789, Lib. II. Cap. I. § 67, S. 118–120.

⁶⁰ Paul Friedrich von STÄLIN, Forstner, Christoph von, in: *Allgemeine Deutsche Biographie* (1878), S. 191–192 [Onlinefassung]; URL: <http://www.deutsche-biographie.de/pnd116667362.html?anchor=adb> [Stand 25.6.2016].

trales Schlagwort der Staatsrasonlehre von dem Verdacht, sich brutal über die Bande der Verwandtschaft hinwegzusetzen, stattdessen wird sie den Verwandtschaftsbanden zugerechnet.

Diese ‚Anpassung‘ des Textes war singular, verbreitet war hingegen das von Forstner erstmals angewandte Verfahren, den Text der ‚Argenis‘ zu splitten. Ein Teil der Autoren zitierte nur den ersten Teil der Passage, der als weniger problematisch erschien, da dort, wie bereits dargestellt, der Aspekt der Herrschaftsstabilisierung im Vordergrund stand.⁶¹ Die zweite Hälfte des Textes stellt die Ehe als Mittel der Täuschung dar, was entweder zu einer kritischen Einstellung gegenüber der dynastischen Ehe Anlass geben musste⁶² oder aber als notwendiges Instrumentarium des Herrschers zu rechtfertigen war.⁶³

Der Text Barclays ermöglichte somit eine differenzierte Ausdeutung der dynastischen Ehe über die bisherigen Funktionsbestimmungen vor 1621 hinaus. Sie konnte nun – unter Zugriff auf den ersten Teil des Textes – als Mittel der Machtakkumulation, mehr aber noch der Stabilisierung im Sinne der Staatsrason betrachtet werden. Unter Zugriff auf den zweiten Teil des Textes ließ sich die Fürstenehe als geheimpolitische Maßnahme zur Täuschung interpretieren, wobei der Text unterschiedliche Bewertungen ermöglichte. Damit ‚überwand‘ man die einseitige Kritik des Erasmus am *matrimonium illustrium* mittels einer poliperspektivischen Zugangsweise. Auch die mittelalterliche Ehelehre war nicht mehr der Referenzpunkt der Betrachtung,

⁶¹ So beispielsweise: Christian RÖHRENSSEE, *De connubiis illustrium*, Wittenberg 1684, § 3.

⁶² Caspar ALEXANDER, *Hypomnemata politica de ratione status*, Wittenberg 1653, § 3: *Principes connubia ex Potentia eligere, ratio status est. Ita Meleander in Barclai Argenide Lib. III. [...] Recte, dum non excludant candorem ac fidem. Impie vero ista, quae subjicit.* (Fürsten, die Ehen aus Gründen der Macht wählen: das ist Staatsrason. So macht es Meleander in Barclays Argenis: [Es folgt die erste Passage] Solange man Glanz und Treue nicht ausschließt, ist es recht. Frevlerisch ist aber das, was er darauf folgend lässt: [Es folgt die zweite Passage]). Vgl. Johann Volker BECHMANN, *De nuptiis Personarum Illustrium*, Jena 1671, Praefatio; Heinrich SALMUTH, *Responsum juris pro matrimonio principis cum virgine nobili*, Jena 1660, S. 146.

⁶³ Heinrich Sigismund MARQUART, *Exercitatio hist. pol. de nuptiis personarum illustrium*, Jena 1691, § 1–2. Nachdem Marquart zunächst beide Passagen der Argenis zitiert und dabei die *crudelitas* Forstners übernommen hat, fährt er mit folgender Schlussfolgerung fort: *Itaque ea potissimum fini matrimonia ambiri constat, ut potentia ac imperium vel a rutuba bellica immune praestetur, vel validae perquam affinitatis fulcimentis stabiliatur, vel tandem per magnificiam aliquam dotem augmentum capiat.* (Daher steht fest, dass man um diese Ehen zu dem Ziel wirbt, dass die Macht und die Herrschaft vor blutigem Krieg geschützt durch das Gerüst einer überaus bedeutenden Verwandtschaft gefestigt werden oder aber durch eine üppige Mitgift einen Zuwachs erhalten.). Vgl. Nicolai Myler von EHRENBACH, *Gamologia personarum Imperii illustrium*, Stuttgart 1664, Cap IV. § 1.

galten doch deren Vorzüge der Ehe für Privatpersonen und Fürsten gleichermaßen, während man sich nun für die genuin fürstlichen und staatlichen Aspekte interessierte. Um die Ehe als Vertragsgarantie zu veranschaulichen verwiesen die Schriftsteller auch nach 1621 auf Jean Bodin.⁶⁴ Als Kronzeugen der politischen Zielsetzungen der Ehe über diese Aufgabe hinaus zitierte man Barclay, zumal dieser für die Eleganz seines Stiles gelobt wurde und mithin die literarische Dimension des Textes zum Tragen kommen konnte.⁶⁵

Nach wie vor wurden *exempla* des Altertums zitiert, um die dynastische Ehe zu analysieren und ihre Funktionen zu explizieren. Dennoch reduzierte sich die Beschäftigung mit dieser Thematik nicht wie bei Clapmarius und Betsius auf die Wiedergabe solcher Beispiele, welche man vor allem dem Tacitus entnahm. Somit lieferte der Barclaytext die nötige(n) Textgrundlage(n) zu einer abstrakteren Ausdeutung der dynastischen Ehe. Man betrachtete die politische Indienstnahme der Ehe zum Wohle der Staatsräson nun als notwendige Pflicht des Fürsten, sei es zum Gewinn von Stabilität oder zur Täuschung.

5.2 Die Ehe als ‚private‘ und ‚öffentliche‘ Angelegenheit

Neben dieser Offenheit des Textes für unterschiedliche Rezeptionsweisen und verschiedenartige Bewertungen der dynastischen Ehe hat noch ein anderes Charakteristikum der Argenis-Passage Anklang gefunden, das soeben bereits kurz erwähnt wurde: Während Erasmus die Fürstenehe als verkappte Privatangelegenheit bewertet, welche fatalerweise zum Politikum erhoben werde, trennt Barclay scharf zwischen der privaten und der dynastischen Ehe. Die Entgegensetzung von *Privatorum est* und *nobis* fand eine intensive Aufnahme innerhalb der Traktatliteratur. Besonders deutlich tritt dies in der Dissertation von Köhler und Auerbach zur dynastischen Ehe und der ‚Argenis‘ hervor, welche in einem ersten Teil die Privatehe untersucht (*Membrum I. De matrimonio privato*) und in einem zweiten Teil die Fürstenehe analy-

⁶⁴ So beispielsweise: Christopher BESOLD, *Synopsis politicae doctrinae*, Editio Sexta, prioribus multo auctior, Amsterdam 1648. Ursprünglich: Ingolstadt 1637, Lib II. Cap XI. § 17.

⁶⁵ MARQUART, *Exercitatio* (wie Anm. 63), § 9: *Elegantia sunt, quae hac de re omnis elegantiae compendium, Ioannes Barclaius, sub persona Meleandri Regis, verba fudit.* (Elegant sind die Worte, welche Johannes Barclay über diese Sache als Kompendium aller Eleganz durch die Figur des Meleander von sich gibt).

siert und dieser entgegenstellt (*Membrum II. De matrimonio illustri*).⁶⁶ Während man zu Recht Fürsten lobt, welche sich in vielen Lebensbereichen volksnah gäben, müssten sie auf dem Feld der Ehe so weit wie möglich von Privatleuten abweichen.⁶⁷ Ihre Ehen hätten allein dem Zweck erfolgreichen politischen Handelns (*bene et beateq agant*) und dem Gemeinwohl im Sinne der Herrschaftsstabilisierung zu dienen. Deshalb seien nicht nur Töchter wie Argenis, sondern bereits Kinder zu verloben, die noch in der Wiege schrien. Das ‚Opfern‘ der Kinder für das Gemeinwohl wurde von hier aus zum Topos der Traktatliteratur, welche sich mit der dynastischen Ehe befasste.⁶⁸

Auch zeitgenössische Hochzeitsgedichte betonen unter Rückgriff auf die ‚Argenis‘ oftmals den diametralen Unterschied von Privat- und Fürstenehe. So heißt es beispielsweise in einem Gedicht der Universität Frankfurt an der Oder anlässlich der Hochzeit Friedrichs von Hessen-Kassel mit Louise Dorothea Sophie von Brandenburg im Jahre 1700: Die „Notwendigkeit treibt Fürsten zur Ehe“ (*quaedam Principes stringit necessitas*). Sie würden „vor allem von der Kalkulation des öffentlichen Interesses bewegt“ (*potissima utilitatis publicae ratione commoti*) zu heiraten, nicht durch „charakterliche Übereinstimmung“ (*morum concordia*), das „bleibt Privatleuten vorbehalten“ (*haec enim privatis relicta est*).⁶⁹ Gedichte wie dieses waren Teil der feierlichen Inszenierung und wurden oftmals auch auf den Festen selbst de-

⁶⁶ Vgl. Johann C. KÖHLER, Johann M. AUERBACH, *De matrimonio illustri ex ratione status*, Leipzig 1676.

⁶⁷ Ebd., *Membrum II. § 1: Nam quamvis alias mirifice commendantur Principes, qui vestitu, aliisque externis haud paululum a privatis vulgatisque usu abhorrent [...]. Tamen in matrimonii iundis Regum Principumq diversa fata sunt, & hoc passu eos a privatis quam longissime abire necesse est.*

⁶⁸ RÖHRENSSEE, *De connubiis* (wie Anm. 61), § 6: *Sed videamus, quid de illa consuetudine sentiendum sit, quando principes imbuberes vel despondentur, vel etiam matrimonio junguntur, ita ut in futurum, adveniente justa aetate, per copulam carnalem has nuptias consummare debeant. [...] Id autem fieri a parentibus prudentissimis, & qui curam habent reipublicae maximam, sane negari non poterit. [...] Intelligunt tamen principes, quantum saluti publicae debeant tribuere.* (Doch lasst uns schauen, was von jenem Brauch zu halten ist, wenn Fürsten Minderjährige entweder verloben oder auch ehelich verbinden, so dass sie in Zukunft, wenn sie das richtige Alter erreicht haben, sie diese Ehe durch die fleischliche Verbindung vollziehen müssen. [...] In der Tat kann man nicht abstreiten, dass dies aber von Eltern aus stattfindet, die höchste Fürsorge für den Staat hegen. [...] Es erkennen aber die Fürsten, wie viel sie dem Wohl des Staates darzubringen haben.)

⁶⁹ Johann von Schulzen SZULECKI, *Gratulatio Panegyrica Qua Auspicatissimum Foedus Conjugale [...] Sacris Nuptiarum Soelnibus Die felicissime consummatum, Sub idem tempus Devotissima veneratione prosequitur Supplex & humilissima Vidriana Universitas, Senatus Eiusdem Academici, Frankfurt a. d. Oder 1700.* [Keine Verszählung und keine Paginierung].

klamiert. Dass Fürstenehen im Gegensatz zur Privatehe nicht aus ‚Liebe‘ geschlossen wurden, sondern anderen Imperativen zu dienen hatten, wie Barclay sie darlegt, erstreckte sich somit bis auf die Inszenierung der Hochzeitsfeierlichkeiten.

Wie lässt sich das Begriffspaar *privatum* und *publicum* in der Vormoderne verstehen? Ist es mit dem deutschen ‚privat‘ und ‚öffentlich‘ gleichzusetzen, wie es heute Verwendung findet? Bis in die 1990er Jahre herrschten vor allem innerhalb der Mediävistik, aber auch der Frühneuzeitforschung, erhebliche Vorbehalte gegen eine Verwendung beider Begriffe als wissenschaftliche Kategorien: „Dieses Thema schien quer zu liegen zu dem verbreiteten Glauben an die radikale Alterität personaler Herrschafts- und Verbandsstrukturen“ der Vormoderne.⁷⁰ Vor allem die Arbeiten Peter von Moos‘ haben für die Vormoderne die Dichotomie von ‚öffentlich‘ und ‚privat‘ problematisiert, aber auch als Untersuchungskategorien zugänglich gemacht und dafür plädiert, diese als „kontrollierten Anachronismus“ zu handhaben.⁷¹ Im Unterschied zu den meisten europäischen Sprachen bedeute ‚öffentlich‘ im Deutschen allerdings „nicht was allen gehört, sondern: was veröffentlicht ist, aber auch verheimlicht werden könne“, während *publicus*, sofern man den lateinisch-vormodernen Sinn des Begriffes treffen wolle, „im Deutschen nach Ausdrücken der Wurzel ‚gemein‘“ verlange, so etwa bei *res publica* nach ‚Gemeinwesen‘.⁷² Obgleich der Terminus *publicus* in der Textpassage nicht fällt, ist die Fürstenehe innerhalb der ‚Argenis‘ in diesem Sinne zu verstehen und wurde auch im Rezeptionsprozess so verstanden: Die Ehe des Fürsten betrifft ‚die Gemeinheit‘, das heißt alle Untertanen, das Gemeinwesen und somit letztlich den Staat im Sinne der Staatsräson. Sie tangiert gerade nicht nur die vereinzelt Personen der beteiligten Dynasten oder ihre Familienverbände, wie dies bei Privatleuten der Fall wäre. Die ‚Argenis‘ des John Barclay diene als Vorlage, um eine Ausnahmestellung der Fürstenehe zu betonen: Sie unterwarf die dynastische Ehe den Bedürfnissen des Gemeinwesens, insbesondere dessen Stabilisierung und somit den Erfordernissen der

⁷⁰ Peter von Moos, Das Öffentliche und das Private im Mittelalter. Für einen kontrollierten Anachronismus, in: Gert Melville, Peter von Moos (Hg.), Das Öffentliche und Das Private in der Vormoderne, Köln u. a. 1998, S. 5.

⁷¹ Vgl. ebd., S. 10.

⁷² Moos, Saeculum (wie Anm. 9), S. 168–169. Vgl. auch: Lucian HÖLSCHER, Öffentlichkeit und Geheimnis. Eine begriffsgeschichtliche Untersuchung zur Entstehung der Öffentlichkeit in der frühen Neuzeit, Stuttgart 1979, S. 13.

Staatsräson. Zugleich stellte sie die Norm auf, das Heiratsverhalten der Dynasten müsse sich von ‚privaten‘ Emotionen, Neigungen und Zielen lösen.

Ein neuerlicher Blick auf Thurmanns Bibliographie unterstreicht diesen Befund: „Der von der Staatsräson erzwungene Verzicht der Machthaber auf persönliches Glück in einer Liebesheirat, ist Gegenstand des ersten Teils der [dort] angeführten akademischen und außerakademischen Texte“⁷³ zur dynastischen Ehe. Die ‚Argenis‘ führt diese Schriften innerhalb der Bibliographie an, welche ihrerseits auf Barclays Roman rekurrierten. Das von Barclay herausgestellte Alleinstellungsmerkmal der Fürstenehe war unter der Perspektive der Staatsräson ihr zentrales Attribut und die wichtigste Forderung an den Fürsten. Die Trennung beider Formen der Ehe fiel derart scharf aus, dass sich Ortt mit Blick auf Barclays Text genötigt sah zu betonen, „so folgt doch darumb nicht flugs [...], daß solche [Fürstenehe] keine rechte Ehe sey“.⁷⁴ Gleichwohl erkannte er die prinzipielle Differenz beider Formen der Verheiratung an.

„Die Legitimation des Staatshandelns durch Staatsräson“ gilt in der historischen Rückschau als „ein politisch höchst bedeutungsvolles Modernisierungsinstrument, das den Übergang zum zentral gelenkten Herrschaftsapparat ‚Staat‘ bewirken“ half.⁷⁵ Die ‚Argenis‘ leistete hierzu einen wichtigen Beitrag, indem sie die Person des Fürsten und dessen Ehe konsequent an die Staatsräson band. Gerade die Ehe der Fürsten war ein wichtiger und sensibler Punkt hinsichtlich der Staatsräson: Anlässlich von Fürstehochzeiten prallten die oftmals divergierenden Ansprüche von Staat und Dynastie, Privatperson und öffentlicher Person aufeinander. Die Unterordnung des Einzelnen, auch und gerade der Privatperson des Fürsten, unter die Bedürfnisse des Staates ist dabei die zentrale Aussage und Forderung des Romans.⁷⁶ Herfried Münkler interpretiert diese Unterordnung im Allgemeinen, also nicht spezifisch mit Blick auf die Fürstenehe, gar als „Geburtsstunde der Staatsräson“, da „der Fürst, auf den ersten Blick der Gewinner“ innerhalb des Staatsräsondiskurses, soweit verstaatlicht wurde, „bis er schließlich nur noch ein Exekutivorgan der Staatsraison ist. Staatsraison ist somit – auch – ein Markstein auf

⁷³ WEBER, *Ratio status* (wie Anm. 8), S. 152.

⁷⁴ Philipp Albert ORTT, *Unvorgreifliche Gedanken von unauflöslicher Einigkeit der Ehe*, Hermsdorf 1683, S. 58.

⁷⁵ Michael STOLLEIS, *Staatsräson*, in: Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*. Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1828.

⁷⁶ Hierzu ausführlich: SIEGL-MOCAVINI, *Argenis* (wie Anm. 42), S. 334–351.

dem Wege zur Depersonalisierung der Macht.⁷⁷ Nicht ohne Grund entwickelte sich die Rechtswissenschaft im Kontext der Staatsräsonlehre ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu einer Disziplin, „die ein Arsenal von deduktive entwickelten Rechtfertigungsgründen bereitstellte, um zugunsten der Allgemeinheit individuelle Rechtspositionen aufzuheben“,⁷⁸ welche als private Befindlichkeiten und Hindernisse des Gemeinwohls interpretiert werden konnten.

Die Ehe, die – zumindest innerhalb der hier untersuchten Traktate – beim Privatmann als zentraler Ort der Zuneigung und persönlicher Bindungen gedeutet wurde, lässt gegenüber dem Fürsten diese Forderung am stärksten zu Tage treten und deutet darauf hin, dass die ‚Argenis‘ einen wichtigen Beitrag zu dieser Entwicklung geliefert haben dürfte.

5.3 Die exemplarische Untersuchung eines Motivs

Die politische Dissertation Köhlers und Auerbachs macht genau diese Trennung von privater Ehe und Staatsheirat unter Bezug auf die Staatsräson (*De matrimonio illustri ex ratione status*) zu ihrem Gliederungsprinzip. Die Schrift untersucht das Thema *praeunte Barclayo, Lib. 3. Arg. 15* (indem Barclay Argenis, Buch 3, 15 vorangeht), wie dem Titelblatt zu entnehmen ist. Der etwa 30 Seiten lange Druck, der als Kommentar zu besagter Stelle bezeichnet wurde,⁷⁹ folgt minutiös der Aussage des Meleander und kommt auf dieser Grundlage zu einer umfassenden und differenzierten Deutung der dynastischen Ehe aus Staatsräson. Barclay erfährt Lob in höchsten Tönen sowohl bezogen auf seine literarischen Fähigkeiten wie auch auf sein politisches Wissen und erscheint als derjenige, der das Narrative-Ich zur Klarheit führt.⁸⁰ Unter seinem Schutz (*sub tutela*) nähert es sich dem Thema an, Barclay

⁷⁷ MÜNKLER, Staat (wie Anm. 6), S. 168.

⁷⁸ STOLLEIS, Arcana Imperii (wie Anm. 3), S. 23.

⁷⁹ KÖHLER, AUERBACH, De matrimonio (wie Anm. 66), Praefatio: *Quae omnia brevi commentario politico, [...] illustranda erunt.* (All dies [soeben wurde Barclay zitiert] wird in Form eines kurzen politischen Kommentars zu illustrieren sein.)

⁸⁰ Ebd., *Tantum lux & qui facem adhuc vacillanti praeferret, deerat, cum derepente insignis aliquis fulgor Joh. Barclaji, Viri perelegantis ingenii, & exquisita politicarum rerum scientia famigeratissimi, emicuit.* (Und so sehr fehlte es an Licht und jemandem, der [mir], dem bis dahin Schwankenden, die Fackel vorantrug, als plötzlich der helle Glanz John Barclays erstrahlte, eines Mannes von elegantestem Ausdrucksvermögen und hoch berühmt durch sein exquisites Wissen in Dingen der Politik.)

öffnet ihm den Weg zu den schwer erreichbaren Höfen der Dynasten (*ad Regum, Principum, Potentumque aulas [...] Barclajus viam praeparat*).⁸¹

Erst die jüngere Forschung zur frühneuzeitlichen Dissertation hat erkannt, dass solche Schriften, die zumeist als Grundlage für eine Disputation dienten, einerseits das Lehrprogramm des Faches widerspiegeln und darüber hinaus eine wichtige Gelegenheit boten, Forschungsergebnisse einer akademischen Öffentlichkeit zu präsentieren.⁸² In diesem Sinne war die ‚Argenis‘, zumindest bezogen auf das hier untersuchte Thema, ein einschlägiger Text der damaligen politischen Lehre an den Universitäten. Es war legitim, auf ihrer Textbasis eine Dissertation in Form eines Kommentares zu konzipieren und eine Disputation abzuhalten.

Im Folgenden soll der Traktat Köhlers und Auerbachs exemplarisch hinsichtlich des Themas dynastische Ehe und ‚Sicherheit‘ untersucht werden, da auf diese Weise die Bedeutung der Staatsräson deutlicher fass- und abgrenzbar wird. Auch ist die Frage nach der (un-)sicherheitsstiftenden Funktion der Fürstenehe von hoher Forschungsrelevanz.⁸³

Köhler und Auerbach zufolge nutzen Monarchen die friedensstiftende Funktion der Ehe und verbinden sich mit Leuten, die ihnen verhasst sind, aus einem Gefühl der Bedrohung und Unsicherheit heraus:

Könige fühlen sich nicht selten von einer großen Zahl von Feinden umzingelt und nehmen beinahe schneller den Himmel ohne Dunst als ihr Reich ohne Feinde wahr. [...] Wenn daher das Königreich durch feindesartiges Wüten bedroht wird, so lässt sich anhand so vieler Beispiele belegen: Auch wenn Könige wissen, dass ihre Feinde in größter Wut gegen sie verbittert sind, so werden eben diese Feinde nicht selten durch Hochzeiten wieder versöhnt.⁸⁴

Dennoch sei diese Wirkung der Fürstenehe zeitlich befristet: Die *necessitas* durchbreche jedes Gesetz (*omnem legem*), den Schutz der menschlichen Schwäche (*magnum imbecillitatis humanae patrocinium*) und mache somit

⁸¹ Ebd., Membrum II. § 1.

⁸² Michael PHILIPP, Politische Dissertationen im 17. Jahrhundert, in: Rainer A. Müller (Hg.), Promotionen und Promotionswesen an deutschen Hochschulen der Frühmoderne, Köln 2001, S. 33–35.

⁸³ Vgl. PETERS, Frieden stiften (wie Anm. 33); HAAS, Fürstenehe und Interessen (wie Anm. 15), S. 17–18.

⁸⁴ KÖHLER, AUERBACH, De matrimonio (wie Anm. 66), Membrum II. § 2: *Reges non raro, magno inimicorum numero se circumvallatos sentiant, citiusq̄ propemodum coelum sine nebula, quam regnum suum sine inimicis experiantur. [...] Unde si simili forte inimicorum furore regnum infestetur, licet Reges furiosissime exarcebatos in se hostes noverint tamen haut raro per matrimonia eosdem hostes principibus reduniri tot exemplis compertum est.*

auch vor den Gesetzen der Verwandtschaft nicht halt. Gegebenenfalls müssten die verwandtschaftlichen Bande der Notwendigkeit weichen, die schützende Funktion einer Heiratsverbindung könne nur so lange von Bestand sein, wie eine Konvergenz der politischen Interessen zwischen beiden Seiten bestehe.⁸⁵

Die Fürsten nutzten die Ehe zugleich als behutsame Methode der Machtakkumulation, obwohl diese ihr subjektives Gefühl der Sicherheit konterkariere:

Fürsten sind der Meinung, dass Macht, welche auf behutsamen Plänen gründet statt auf aggressiven beruht, als sicherer bewertet wird und je mehr sie erlangt haben, desto mehr seien sie in Gefahr. Daher kommt es, dass für sie selbst derjenige als der Liebste bewertet wird, der ihre Macht nährt.⁸⁶

Letztendlich diene aber die Macht ebenso wie die Orientierung an der Notwendigkeit der Festigung des Reiches, also der Staatsräson. Diese Stabilisierung umfasse sowohl das politische Interesse als auch die Machtakkumulation, während diese beiden umgekehrt nur einen instrumentellen Wert für die Stabilisierung des Reiches oder der Herrschaft hätten.⁸⁷ Die Fürstenehe diene primär diesem Zweck der Festigung und es sei kein Reich zu finden, das sie nicht zu jedem Zeitalter dafür genutzt habe. Auch die Täuschung erfülle nur diesen Zweck, diene damit dem Interesse der Untertanen (*ad subditorum utilitatem*) und werde als politische Klugheit (*prudentia*) eingeschätzt.⁸⁸

Die von der dynastischen Ehe ausgehenden Schlussfolgerungen könne man bedenkenlos auf weitere Bereiche der Staatsräson und des fürstlichen Handelns übertragen, insbesondere auf sämtliche Formen des Vertragsschlusses und der Friedenspolitik.⁸⁹ Somit wiesen die aus Barclay gewonnenen Erkenntnisse über den engen Raum der Fürstenehe hinaus.

Köhler und Auerbach legen zugleich auch einen negativen Aspekt der Sicherheit bloß und zwar genau dann, wenn im Text explizit von *securitas* die

⁸⁵ Ebd., § 5.

⁸⁶ Ebd., § 7: *Principes potentiam cautius, quam acrioribus consiliis tutius haberi, quantoque plus sint adepti, tanto se magis in lubrico censeant. Hinc est quod ipsis charissimus habeatur, qui potentiam eorum alat.*

⁸⁷ Ebd., § 8: *stabilimentum Regni, quod & utilitatem & Potentiam simul quasi includere, videtur, tamquam media, quibus stabiliri regnum poterit.* (Die Festigung des Reiches/der Herrschaft, welche sowohl das Interesse als auch die Macht sozusagen miteinzuschließen scheint, nach Art von Mitteln, durch welche das Reich/die Herrschaft stabilisiert wird.)

⁸⁸ Ebd., § 9.

⁸⁹ Vgl. ebd., § 10.

Rede ist: „Denn niemand wird schneller überwältigt als derjenige, welcher nichts fürchtet. Und der häufigste Anfang des Verderbens ist die Sicherheit.“⁹⁰ Der eigentliche Terminus ‚Sicherheit‘ (*securitas*) wird von den Autoren als fatale ‚Sorglosigkeit‘ und ‚Unbekümmertheit‘ bewertet, was an Traditionen der Militärtheorie und der Theologie anknüpft.⁹¹ Dem Begriff einer Sicherheit im Sinne einer Abwesenheit von Gefahr kommt somit am ehesten das *stabilimentum Regni* im Sinne der Staatsräson nahe, welches unter Bezug auf die ‚Argenis‘ als übergeordnetes Ziel gegenwärtiger und vergangener Ehepolitik bewertet wird. Diesem Ziel dienen alle politischen Möglichkeiten der dynastischen Ehe auf instrumentelle Weise: Der zeitweilige Schutz vor dem Heiratspartner, die Erweiterung der eigenen Macht und die Täuschung der Gegenseite – all dies soll das Gemeinwesen stabilisieren und der Staatsräson zugutekommen.

6. Schwindende Bedeutung der ‚Argenis‘ im 18. Jahrhundert

Abraham Gottlob Winkler gelangt in seiner 1733 erschienen Schrift zur dynastischen Ehe, die 1745 noch einmal eine zweite Auflage erlebte, zu der Auffassung, dass die dynastische Ehe zwar durchaus viele Vorteile habe, letztlich aber diejenigen „die gute Sache unterstützen, welche bestrebt sind das europäische Gleichgewicht gegen die Gewalt der Feinde zu schützen“,⁹² statt mittels Ehepolitik ihre eigene Macht zu mehren. Auch sonst gelangt er in vielen seiner Schlussfolgerungen zu anderen Ergebnissen als seine Vorgänger, von welchen er sich wiederholt distanziert. Diese hätten mit Bezug

⁹⁰ Ebd., *Nam dum nemo celerius opprimitur, quam qui nihil timet. Et frequentissimum initium calamitatis, securitas est.*

⁹¹ Zur theologischen Tradition vgl. Philip HAHN, „Sicherheit“ – gut oder böse? Zur Semantik des Begriffs in protestantischen politischen Predigten im Alten Reich des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Christoph Kampmann, Ulrich Niggemann (Hg.), *Sicherheit in der Frühen Neuzeit. Norm – Praxis – Repräsentation*, Köln, u. a. 2013, S. 47–56. Bereits Vegetius bewertet die *securitas* oftmals negativ, so etwa in *Epitoma rei militaris* III. 22,10: *Hoc tempus est quo oportune collocantur insidiae, quia adversus fugientes maior audacia et minor cura est. Necessario autem amplior securitas gravius solet habere discrimen.* ([Wenn die eigenen Truppen vom Gegner geschlagen wurden und nun von diesem verfolgt werden:] Das ist die Zeit, zu welcher es vorteilhaft ist einen Hinterhalt zu legen, weil gegenüber den Flüchtenden große Tollkühnheit und geringe Bedachtsamkeit herrscht. Zwangsläufig aber pflegt eine zu große Sicherheit eine sehr heftige Gefahr in sich zu bergen.)

⁹² Abraham Gottlieb WINKLER, *Ratio Status pronuba*, 2. Aufl., Leipzig 1745, § X: *Qui bonam causam adiuvare, hoc est qui contra hostium vim Europae trutinam tueri student.*

auf Barclay die ‚Opferungen‘ fürstlicher Töchter beklagt, was ein völliges Fehlurteil sei.⁹³ Winkler verengt hierbei freilich das tatsächlich vorhandene Deutungsspektrum des Textes und dessen Rezeption. Er fährt fort, indem er die falsche Interpretation griechischer und lateinischer Texte für derartige ‚Missdeutungen‘ verantwortlich macht: man habe diese zu Unrecht aus ihrem jeweiligen zeitlichen und staatlichen Kontext gelöst.⁹⁴ Obgleich Winkler von römischen und griechischen Texten spricht, nennt er keine entsprechenden Autoren und knüpft dieses Urteil direkt an seine vorherigen Aussagen zur ‚Argenis‘ an (*ad hanc rem*). Es ist Barclay, den er anlässlich seiner eigenen ‚originelleren‘ Urteile – vor allem bei seiner Fürsprache für die Idee des europäischen Mächtegleichgewichts – als überzeitliche Autorität ‚enthronen‘ muss. Die ‚Argenis‘ ist für ihn kein geeigneter Referenztext mehr und er beklagt ihre Verwendung durch die Traktatschreiber vor ihm. Hatte Winkler sich 1745 noch kritisch mit ihr auseinandersetzen müssen, so übergeht Pütter sie – wie bereits dargelegt – ein halbes Jahrhundert später und erwähnt sie in seiner Bibliographie mit keinem Wort mehr.

7. Fazit

Der kurze Gang durch die Rezeption von ‚Argenis‘ III.15 innerhalb der Traktatliteratur zur dynastischen Ehe aus Gründen der Staatsräson hat die enorme Bedeutung dieser Schrift vor Augen geführt. Sie bildete eine deutungs offene Textgrundlage für eine vielschichtige, poliperspektivische Rezeption und er-

⁹³ Ebd., § 5: *Cum Meleandro nimirum apud BARCLAIUM clamitant [...] devoveri aiunt, illustres hasce personas utilitati publicae; loquuntur de sacrificiis ac de victimis. [...] At compe-scite, quaeso, linguam moleste querulam! Retinete lacrimas nondum invitati, ut vices principum depletis, ipsi forsitan magis in eo deplorandi, quod vulgarium eiusmodi idearum specie imponi vobis patimini.* (Mit Bezug auf Meleander bei Barclay klagen sie, [...] sprechen sie von Opferungen und Opfern [...]. Aber zügelt eure beschwerlich klagende Zunge, ich bitte darum. Haltet eure Tränen zurück, die Ihr noch nicht dazu eingeladen wurdet, die Wechselfälle der Fürsten zu beklagen, die ihr selbst vielleicht mehr zu beklagen seid [als diese], in dem Sinne, dass ihr es hinnehmt, dass man euch eine solche Schimäre im Volk verbreiteter Ideen eingeflößt hat.)

⁹⁴ Ebd., *Multum ad hanc ipsam rem facit auctorum Graecorum atque Romanorum non satis caute instituta lectio. Egregie subinde multa dicitant scriptores optima, quae tamen, si adcurratius examinentur, ad rerumpublicarum tantum, in quibus vivere, indolem pertinent.* (Die falsch vermittelte Lektüre der griechischen und römischen Autoren trägt viel zu dieser Sache bei. Die besten Schriftsteller haben immer wieder viel Herausragendes geschrieben, was aber, wenn man es genau untersucht, lediglich auf die Verfassung der Staaten passte, in welchen sie lebten.)

möglichte eine Diskussion zur Fürstenehe über die theoretischen Ansätze des 16. Jahrhunderts hinaus.

Meleanders Rat an seine Tochter ermöglichte eine Separierung der Fürstenehe von der Heirat des Privatmannes und unterstellte sie somit einem anderen Reglement, insbesondere den Erfordernissen der *necessitas* sowie der Mehrung von Macht und der Stabilisierung des Staates als übergeordnetem Ziel. Die darauf gründende Traktatliteratur rezipierte die Trennung von *privatum* und *publicum* und gründete auf sie gewisse Forderungen an die dynastische Ehe. Die Fürstenhochzeit bot einen geeigneten Ansatzpunkt, um das Verhältnis von Staat und Dynastie, Privatperson und öffentlicher Person zu diskutieren. Dabei folgte die Debatte mehrheitlich den Aussagen der ‚Argenis‘, welche bezüglich der dynastischen Ehe eine Unterordnung des Privaten unter staatliche Imperative forderte. Dieser Diskurs, der sich auch in der politischen Praxis niederschlug, beförderte im Endergebnis den Prozess der Depersonalisierung von Macht, die ‚Verstaatlichung des Fürsten‘ und die Entstehung moderner Staatlichkeit.

Wie insbesondere die Bibliographie Thurmanns zeigt, maß man der ‚Argenis‘ zwar eine schlagende Bedeutung für die Diskussion zur dynastischen Ehe und Staatsräson bei, verspürte aber den Drang, sie auf den antiken Ideengeber, Tacitus, zurückzuprojizieren. Zwar wurde John Barclay tatsächlich von diesem Historiographen der römischen Kaiserzeit beeinflusst, aber er verarbeitete in seinem Staatsroman auch weitere Einflüsse, insbesondere das antimonarchomachische Werk seines Vaters, und speiste sie in die Diskussion ein. Darüber hinaus ermöglichte die ‚Argenis‘ eine doppelte Interpretation der Fürstenehe: Man konnte sie als Instrument der politischen Stabilisierung oder auch als Mittel der Täuschung auslegen. Letzteres fungierte einerseits als ‚notwendiges Übel‘, konnte aber auch einer gewissen Kritik unterzogen werden. Die Aufteilung des Referenztextes und eine nur partielle Zitation ermöglichten es zugleich auch, einer Stellungnahme zur Täuschung aus dem Weg zu gehen.

Die Dissertation Köhlers und Auerbachs veranschaulicht die hohe Reputation Barclays und verdeutlicht die Tiefe und exegetische Kapazität des Textes. Die Staatsräson fungierte dabei als höchster Wert und oberstes Ziel, wie exemplarisch am Thema der ‚Sicherheit‘ gezeigt wurde. Die ‚Argenis‘ war Teil der universitären Lehre zur Fürstenehe, man konnte eine Dissertation als Kommentar zur einschlägigen Textstelle schreiben und darüber eine Disputation abhalten. Zugleich ließen sich in diesem Schriftstück Hinweise darauf finden, dass aus der ‚Argenis‘ geschöpfte Schlussfolgerungen zur dynasti-

schen Ehe auf weitere Themen der Staatsräson übertragen wurden. Es wäre zu erforschen, ob Barclays ‚Argenis‘ einen nachhaltigen Einfluss auf weitere Motive und Bereiche der Staatsräsonlehre ausüben konnte, wogegen freilich Thurmans Verweis auf Tacitus spricht. Sollte dies nicht der Fall sein, so lässt sich zumindest in einem wichtigen Teilbereich eine ‚alternative‘ Strukturierung dieses Diskurses feststellen.